

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
 Abteilung 2 / Referat 2 4
 Postfach 900463
 99107 Erfurt

ANTRAG

auf Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen gemäß §§ 4 und 9 Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ThürBQFG

1. Persönliche Daten

Name (Familiename)	Vorname	weitere Vornamen
bei Namensänderung, Angabe des Geburtsnamens ¹	Geburtsdatum und Geburtsort	Geburtsland
Staatsangehörigkeit	Geschlecht männlich weiblich	
amtlich gemeldete Wohnanschrift ² mit Angabe des Landes		
		E-Mail
		Telefon

2. In welchem Bundesland möchten Sie Ihre Erwerbstätigkeit aufnehmen?³

1 Soweit Sie aufgrund von Heirat, Scheidung, etc. einen neuen Namen angenommen haben, ist dieses Feld auszufüllen und ein Nachweis darüber dem Antrag beizufügen.

2 Änderungen bitte umgehend mitteilen!

3 Das Bundesland ist für die Anerkennung zuständig, in dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll.

3. Angabe des deutschen Referenzberufs oder der deutschen Referenzausbildung⁴

4. Angaben zum ausländischen Berufsabschluss/zur ausländischen Berufsqualifikation

Land der Ausbildung:

Bezeichnung des Abschlusszeugnisses (entsprechend der besuchten Schulart und Klassenstufe)	
im Original	in deutscher Übersetzung**

Fachrichtung	
im Original	in deutscher Übersetzung**

Berufsbezeichnung	
im Original	in deutscher Übersetzung**

Name der **Ausbildungsinstitution** mit Postanschrift, E-Mail und/oder Webadresse

Wenn von der Ausbildungsinstitution abweichend, dann bitte Angaben zu Name und Anschrift der **ausstellenden Institution**:

Form der Ausbildung:

theoretisch / schulisch

praktisch / betrieblich

theoretisch / schulisch und praktisch / betrieblich

- 4 Hilfe bei der Auffindung des deutschen Referenzberufes bieten die folgenden Übersichten: a) „Gegenüberstellung dualer und landesrechtlich geregelter Berufsausbildungsabschlüsse zur Auffindung des Referenzberufes“ und b) „Zusammenstellung bundesrechtlich geordneter Fortbildungsabschlüsse und landesrechtlich geregelter Weiterbildungsabschlüsse zur Auffindung des Referenzberufes“.

Beide Listen finden Sie auf der **Internetseite der Kultusministerkonferenz**:

www.kmk.org/service/erkennungung-auslaendischer-abschluesse/gleichwertigkeitsbescheide-fuer-nicht-reglementierte-landesrechtlich-geregelte-berufe.html

Geben Sie den deutschen Beruf an, mit dem Ihr Berufsabschluss verglichen werden soll. Bitte wählen Sie diesen aus einer der oben genannten Listen jeweils aus der rechten Spalte aus. Sollten Sie Ihren Beruf dort nicht finden oder steht Ihr Beruf in der linken Spalte, sind andere Behörden für das Anerkennungsverfahren zuständig. Die zuständige Behörde für die Anerkennung in Ihrem Beruf finden Sie in der Datenbank **Anerkennungs-Finder**: www.erkennung-in-deutschland.de/tools/berater

Beginn der Ausbildung (Datum)

Ende der Ausbildung (Datum)

Praxis innerhalb der Ausbildung (Monate)

Reguläre Ausbildungsdauer⁵ (Monate)

Vollzeit

Teilzeit

Fernunterricht

Wann wurde die Ausbildung beendet? (Schuljahr / Datum)

Ausstellungsdatum des Zeugnisses (Datum)

Registriernummer des Zeugnisses

5. Angaben zur Vorbildung

Bezeichnung des vorausgegangenen Schulabschlusses	
im Original:	
in deutscher Übersetzung**:	
Datum des Abschlusses:	Land der Ausbildung:

Bezeichnung des vorausgegangenen Berufsabschlusses	
im Original:	
in deutscher Übersetzung**	
Datum des Abschlusses:	Land der Ausbildung:

Sonstige Hinweise:

⁵ Geben Sie hier bitte die reguläre Ausbildungsdauer und nicht Ihre persönliche Ausbildungsdauer an. Mit der regulären Ausbildungsdauer ist die Ausbildungsdauer gemeint, die zur Erlangung des Berufsabschlusses mindestens erforderlich ist. Sie bemisst sich in der Regel an der Form einer Ausbildung in Vollzeit.

6. Information zu einschlägiger Berufserfahrung

Stellenbezeichnung und Inhalte der Tätigkeit - Arbeitsstelle - Praktikum - Ferienjob, etc.	Umfang der Tätigkeit Stunden/ Woche	Zeitraum der Tätigkeit (von - bis)	Arbeitgeber (Name und Anschrift)	Nachweis vom (Datum) (Tätigkeiten ohne Nachweis können nicht berücksichtigt werden)

7. Informationen zu sonstigen Befähigungsnachweisen

Bezeichnung des sonstigen Befähigungsnachweises (Weiterbildung, Lehrgang, Kurs, etc.), Angaben zur Fachrichtung oder dem Schwerpunkt, zum Umfang (Std./Woche bzw. Gesamtumfang in Std.), zum Zeitraum (von - bis) und Name und Anschrift der ausstellenden Institution

8. Information zur Datenspeicherung

Als zuständige Stelle gemäß ThürBQFG für die Anerkennung landesrechtlich geregelter berufsqualifizierender Schulabschlüsse besteht die Verpflichtung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an andere zuständige Stellen personenbezogene Daten weiterzuleiten.

Die Merkblätter zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO) habe ich gelesen und zur Kenntnis genommen.

INFORMATIONSBLETT ZUM ANTRAG AUF FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT SCHULISCHER BERUFSABSCHLÜSSE

Thüringer Gesetz über die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Berufsqualifikationen (Thüringer Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz - ThürBQFG -) vom 16.04.2014 (GVBl. S. 139) i. d. F. vom 02.07.2016 (GVBl. S. 229)

Die Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt **nur auf Antrag**.

EINZUREICHENDE UNTERLAGEN:

1. Antragsformular

(Seiten 1 bis 5)

2. Tabellarische Aufstellung

der absolvierten Aus- und Weiterbildungen und der ausgeübten Erwerbstätigkeit in deutscher Sprache

3. Identitätsnachweis

(einfache Kopie vom Personalausweis oder Reisepass, soweit zutreffend mit Aufenthaltstitel; ggf. Nachweis über Namensänderung; die amtlich gemeldete Wohnanschrift muss erkennbar sein)

4. Ausbildungsnachweise

Im Ausland erworbene Ausbildungsnachweise in der Originalsprache und in deutscher Übersetzung (Original der Abschlusszeugnisse, einschließlich der jeweiligen Fächer- und Notenübersichten, gegebenenfalls einschließlich der Angaben auf der Rückseite der Zeugnisse zum verwendeten Notensystem)

5. Nachweis der Erwerbsabsicht:

Der Antragsteller hat durch geeignete Unterlagen darzulegen, in Thüringen eine der Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit ausüben zu wollen. Geeignete Unterlagen können beispielsweise der Nachweis der Beantragung eines Einreisevisums zur Erwerbstätigkeit, der Nachweis einer Kontaktaufnahme mit potenziellen Arbeitgebern oder ein Geschäftskonzept sein. Für Antragsteller mit Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem weiteren Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz sowie für Staatsangehörige dieser Staaten ist diese Darlegung im Allgemeinen entbehrlich.

6. Berufserfahrung

Wenn vorhanden: Nachweise über einschlägige Berufserfahrung oder sonstige Befähigungsnachweise in Originalsprache und deutscher Übersetzung, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind (zum Beispiel Arbeitszeugnisse, Arbeitsbücher, Referenzschreiben)

7. Sonstige Befähigungsnachweise

Wenn vorhanden: Sonstige Befähigungsnachweise in Originalsprache und deutscher Übersetzung (z. B. Zeugnisse über Weiterbildungen, Lehrgänge, Kurse)

8. Vorherige Bescheide zur beruflichen Anerkennung

Wenn vorhanden: Vorherige Bescheide zur beruflichen Anerkennung

GEBÜHREN:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Gebühren ist die Thüringer Verwaltungskostenordnung für öffentliche Leistungen nach dem Thüringer Anerkennungsgesetz (ThürVwKostOAnerkG) vom 11. September 2014 (GVBl. S. 656) i. d. F. vom 02.07.2016 (GVBl. S. 229).

Gemäß der Anlage „Verwaltungskostenverzeichnis“ zu § 1 ThürVwKostOAnerkG sind Gebühren in Höhe von 75,- EUR bis 600,- EUR zu erheben.

Die Gebühr für die Ausstellung einer Zweitschrift der Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit beträgt 25,- EUR.

Ist ein Antrag aufgrund bereits erfolgter Feststellung der Gleichwertigkeit durch andere Verfahren oder Rechtsvorschriften abzulehnen, sind Gebühren in Höhe von 75,- EUR bis 300,- EUR zu erheben.